

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Erster Theil.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790



CODEX CIVILIS

Erster Theil.

CAPUT I.

§. 1. 2. 3.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist ein Theil der De Juris practischen Philosophie oder Moral, pruden- welche das Recht nicht nur von dem tia, justitia & ju- Unrecht zu unterscheiden, sondern auch auf die re. vorkommende Fälle schicklich anzuwenden lehret. Daraus folget von selbst, daß die Justiz oder Gerechtigkeit nichts anders, als jene Eigenschaft sey, nach welcher die Handlung mit dem Recht oder Gesetz übereinstimmt. Recht und Gesetz aber bedeutet ein oberherrschaftliches Gebot, welches zum gemeinen Besten den Unterthanen vorgeschrieben ist.

¶

§. 4.

§. 4. 5. 6. 7. 8.

Obliga- Die Wirkung des Gesetzes ist die Pflicht oder
tio, pro- Verbindlichkeit, welche auf Seiten des Unter-
mulgatio, thans hinlängliche Kräfte des Verstands, folgen-
ignorantia juris. lich die Promulgation, und Wissenschaft voraussetzt.

§. 9. 10. 11.

De æquitate, vel interpretatione juris. Dunkle Gesetze werden entweder authentischer durch ein anders klärerers Gesetz, oder ususlitter durch den Gebrauch, oder doctrinaliter durch Rechtsverständige ex mente vel ratione interpretirt. Die Doctrinalauslegung geschieht bald extensive, bald restrictive. Auf jene Weise, wann das Gesetz von einem hierinn benannten Specialfall auch auf unbenannte Fälle ausgedehnet wird. Auf diese hingegen, wann man eine in allzu generalen Worten lautende Ordnung, in besondern Fällen deswegen, weil ratio legis hierinnen offenbar cessiret, einschränkt.

§. 12.

Von der abrogatione, dispensatione, collisione juris. Das Gesetz wird entweder überhaupt in Aufhebung aller Unterthanen aufgehoben, oder nur jemand besonders davon ausgenommen, oder es stößet solches mit einem andern verbindlichen Gesetz dergestalt zusammen, daß eines von beyden nicht gehalten werden kann. Erstern Falls heißt es ab-
roga-

rogatio, andern Falls dispensatio, dritten Falls collisio legis.

CAPUT II.

§. 1. 2. 3. 4.

Das göttliche Recht, welches Gott selbst un^{Einheits}mittelbar gegeben hat, ist entweder dem Men^{luna des}sch en mit der Natur angeboren, oder nur durch die ^{Rechts in}Schrift geoffenbaret, Jus divinum naturale & ^{aditlich}conatum vel positivum & revelatum: Das er^{natürlich}ste heisset darum das natürliche oder vernünftige, ^{und}weil es von Gott auf die menschliche Natur ge^{menschl}gründet ist, und sich aus der innerlichen Beschaffenheit und Endzweck desselben solchergestalt zu erkennen giebt, daß der Mensch solches durch die bloße Vernunft begreifen, mithin auch daraus wissen kann, was er sowohl Gott, als sich selbst und seinen Nebenmenschen schuldig sey. Primum principium juris naturalis ist, daß sich der Mensch seiner Natur, und dem hierunter intendirten göttlichen Zweck gemäß, bezeigen soll. Daraus fließen alle obige Pflichten, nämlich, daß man Gott ehren, lieben, fürchten, sich selbst mäßigen, erhalten, und verbessern, mit dem Nebenmenschen friedlich und gesellig leben, niemand beleidigen, jedermann das Seinige wiederfahren lassen, und auf diese Weise ermeldten Zweck, das ist, die Ehre Gottes und menschliche Glückseligkeit bez

CODEX CIVILIS,

fördern soll. Das menschliche Recht wird von der willkührlichen Verordnung menschlicher Gesetzgeber, also genannt.

§. 5. 6. 7.

Völkere
Staats
und Bür
gerrecht. Völkerrecht (Jus gentium) nennet man, was unter freyen Völkern durch stillschweigende Einwilligung zum verbindlichen Gebrauch worden ist. Staatsrecht, oder Jus publicum, heist, welches die in einem Staate so wohl dem Oberhaupte von höchster Macht und Gewalt wegen, als den Unterthanen zustehende Rechte und Pflichten begreift. Das bürgerliche, oder Jus privatum, endlich, welches nicht so viel den Staat selbst und nexum reipublicæ, als die Privathandlungen und Gerechtfame betrifft. Gleichwie nun das Jus publicum theils universale, theils speciale, und bey uns in Deutschland auch specialissimum ist, also pfeget man das Jus privatum subditorum & principum gleichfalls von einander abzusondern.

§. 8.

Weltlich
und geist
liches. Nach dem Unterschied der Personen und Sachen wird das Recht auch in welt- und geistliches getheilt. Das letzte, welches man auch Jus canonicum, ecclesiasticum vel pontificium zu nennen pfeget, bestehet theils in corpore juris canonici, theils in conciliis, bullis & decre-

cretis pontificum. Das corpus juris canonici aber macht sechs Theile aus, benanntlich decretum Gratiani, decretales Gregorii, librum sextum Decretalium, clementinas, extravagantes Johannis XXII. und extravagantes communes. Decretum Gratiani hält endlich distinctiones, causas, tractatum de poenitentia & de consecratione in sich. In weltlichen Sachen prävalirt das weltliche Recht dem Juri canonico, und hingegen dieses quo ad ecclesiastica dem Jure civili, jedoch so viel die deutsche und hiesige Lande betrifft, salvis consuetudinibus, privilegiis & concordatis germanicis ac bavaricis.

§. 9. 10. 11.

Das römische Recht ist zwar ursprünglich nur den Römern gegeben, hernach aber auch in den deutschen und hiesigen Landen so weit recipirt worden, daß es in subsidium juris germanici & patrii dienet. Jus Justinianum wird es à Justiniano imperatore genannt, weil auf seinem Befehl das corpus juris romani, welches in institutionibus, digestis & pandectis, codice repetitæ prælectionis und den novellis bestehet, von Triboniano aus den ältern römischen Gesetzen, benanntlich den Legibus XII. tabularum, senatus consultis, plebiscitis, prætorum edictis, actionibus
Römisch
Longobardisch und
deutsch
oder ein
heimisches
 3 legis,

legis, & principum vel imperatorum constitutionibus compilirt worden ist. Das in zwey Büchern bestehende longobardische Lehenrecht ist auf Befehl Kaisers Friderici II. von Hugolino gesammelt, dem corpori juris romani am Ende mit beygefügt, auch zu gleicher Zeit und auf die nämliche Art, in hiesigen und andern deutschen Landen eingeführet worden. Das deutsche und einheimische Recht, welches nämlich nicht von auswärtigen Landen herein, sondern in Deutschland selbst ursprünglich aufgekommen ist, wird in das alte, mittlere und neuere, sofort in das allgemeine und besondere getheilet. Das neuere und allgemeine bestehet in den Reichssatzungen, welche jedoch in bürgerlichen oder Privathändeln nur so weit in Beobachtung kommen, als durch die Landesstatuta, Privilegia und Gewohnheiten kein besonders hergebracht ist.

§. 12. 13.

Gemeins Jus commune, oder gemeines Recht be-
und statu greift nicht nur das göttliche und natürliche,
tarisches sondern auch Jus canonicum, romanum, longobardicum & germanicum in sich, der Sachsen- und Schwabenspiegel aber werden so wenig als andere dergleichen veraltete Rechte mehr darunter gerechnet. Jus statutarium ist entweder provinciale, municipale oder locale. Das Provincial- oder Landrecht erstreckt sich auf
 das

das ganze Land, municipale nur auf eine Stadt, locale auf ein Dorf, oder anders Ort, oder Gemeinde. Gleichwie nun das Landrecht dem gemeinen in willkührlichen Sachen derogirt, also hingegen derogirt das Stadt- oder Localrecht dem Landrecht. Die ältern bayerischen Landstatuta bestehen hauptsächlich in legibus bajuvaricis, und dem Rechtbuche von An. 1346. dann dem reformirten Landrecht von An. 1518. die neuere aber in den bayerischen Statutenbuch von An. 1616, und dem oberpfälzischen von An. 1657, darn dem Codice Maximiliano civili, criminali, judiciario.

§. 14. 15.

Jus scriptum wird von dem ausdrücklichen ^{Geschries} Jus non scriptum vel consuetudinarium ^{hin-} ^{ben oder} ^{ungeschries} ^{benes} gegen von dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers also genannt. Das letzte supponirt auch den Willen des Volks, oder in consuetudine locali der Gemeinde, welcher sowohl aus in- als ausser gerichtlich: doch vernünftig: öffentlich: wiederholt: beständig: und gleichförmigen Actibus gemuthmasset wird. Die Gewohnheit derogirt zwar dem ältern Gesetz, nicht aber ein jüngeres Generalgesetz der ältern Particulargewohnheit, ohne derselben ausdrückliche Erwähnung zu thun. Glossen und Meinungen der Rechtsgelehrten werden so wenig, als res judi-

catæ vel præjudicia, oder Landesherrliche Resolutionen und Verordnungen, welche nicht in forma legis publicirt sind, pro jure scripto geachtet, sondern dienen in casibus similibus nur pro doctrinali und respective usuali interpretatione.

§. 16.

Ordinair
res oder
besonderes
und privilegirtes
Recht.

Jus ordinarium heist, welches jedermann gemein ist, singulare vel privilegiatum, dessen sich nur gewisse Leute aus Landesherrlicher specialen Begünstigung zu erfreuen haben. Das letzte wird stricte interpretirt, und falls man es aus blosser Gnade erhalten hat, in dubio mehr pro personali, als reali geachtet. Generale statuta derogiren demselben ohne specialen Ausdruck nicht, wohl aber kan solches per renunciationem, oder gestalten Dingen nach, per revocationem, und in mehr andere Wege cessiren.

§. 17. 18.

Decollitione &
retorsione
juris.

In Fällen, wo obige Rechte nicht mit einander übereinstimmen, siehet man zuvörderst auf die specialen Freyheiten, sodann auf eines jeden Orts löbliche Gewohnheiten, Sätze und Ordnungen, hiernächst auf die generalen Landesstatuta, endlich aber auf das gemeine Recht. Circa formam processus prævaliren die bey selbigem

felbigem Gericht, wo die Sache rechtshängig ist, übliche Rechte, circa delicta & pœnas, die jura loci, wo man verbrochen hat, circa solemnitatem actus, die jura des Orts, wo solcher vorgegangen ist, in mere personalibus, die statuta in loco domicilii, in realibus vel mixtis endlich die Rechte in locis rei sitæ. Läßt ein benachbarter oder anderer auswärtiger Stand in seinem Gebiete den Fremden nicht gleiches Recht, wie seinen eignen Unterthanen, wiederfahren, so wird gegen einen solchen Stand, oder seine Unterthanen, hier zu Land das nämliche in ihren hiesigen Angelegenheiten jure re-torsionis, jedoch allerwegen mit Vorwissen der Landesherrschaft, beobachtet.

§. 19.

Klagen, welche keinen gewissen Namen, Von der gleichwohl aber in den Rechten, Statuten, Ge-^{condi-}bräuchen oder Freyheiten guten Grund haben, ^{ctione ex} werden ^{lege sta-}condictiones ex lege, statuto, pri-^{tuto vel}vilegio aut moribus genannt. ^{moribus.}

CAPUT III.

§. 1.

Personæ, res, & actiones, sind das drey; ^{De jure}fache objectum, wornach das ganze Justi-^{ac statu}nia: ^{hominum}

nianaische Recht von Triboniano in institutis eingetheilet wird, welche Eintheilung zwar nicht accurat, jedoch mit ermeldeten institutis durch die allgemeine Schulmethode schon so weit festgesetzt ist, daß man solche auch in Cod. Bav. noch bezubehalten, für gut befunden, sohin mit den Personen, ihren unterschiedlichen Stand, und daraus fließenden Rechten oder Pflichten, hier den Anfang gemacht hat. Status vel conditio personæ aber ist eben der Stand oder die Eigenschaft, wornach dem Menschen gewisse Rechte oder Pflichten zukommen, und wird in den natürlichen oder eingeführten (naturalem vel ad ventitium) getheilt.

§. 2.

Naturali. Nach dem natürlichen Zustand, worinnen sich der Mensch von Natur befindet, ist er männlich: oder weiblichen Geschlechts, schon gebohren, oder noch in Mutter Leib, (natus vel posthumus, embrio, spes animantis) ächter oder unächter Geburt, mit oder ohne Leibes- und Gemüthsmängel. Hermaphroditen oder Zwitter gehören zu den vordringenden, oder wann beides gleich ist, zu den selbst erwählten Geschlecht. Kinder, welche noch in Mutter Leibe liegen, werden nur so weit für gebohren geachtet, als es ihr Nutzen erfordert. Man schont auch die Mutter wegen der Leibesfrucht.

Tod:

Todgeböhrene Kinder sind der Rechte nicht fähig. In dubio wird die Geburt für lebendig geachtet, wann dieselbe vollkommen, von gesunder Mutter, und zu rechter Zeit geschehen ist. Mißgeburten, welche kein Merkmal von menschlicher Natur blicken lassen, sind zwar der Rechte nicht fähig, dürfen aber ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht getödtet werden. Für ächt und rechtmäßig werden die eheliche Geburten allein, für unächt aber die unehelichen geachtet, welche dreyerley Gattung, nämlich illegitimi naturales, spurii vel vulgo quæriti, oder gar von verdammter Geburt sind. Findelkinder werden in dubio für ehelich und ächt geachtet, welche Beschaffenheit es auch mit Kindern ex matrimonio putativo hat. Hingegen zählt man den unehelichen bey, welche nach der Copulation zu früh, oder nach dem Tod des Ehemanns zu spät geboren werden.

§. 3.

Nach dem Stand, welchen man nicht von Adventer Natur, sondern menschlicher Anordnung, oder selbstiger Auswahl erlanget, werden die Personen auf unzählige Weise, sonderbar aber à statu civitatis, familiæ, libertatis, potestatis und so weiter eingetheilt, wie mit mehreren in folgenden Kapiteln gegenwärtig ersten und fünften Theils mit mehrern erhellen wird.

§. 4.

§. 4.

Von der
quæstio-
ne status
& actio-
ne præ-
judiciali.

Die Klage, wodurch man den angeblichen Stand gegen andere zu behaupten, oder zu widersprechen sucht, wird quæstio status oder actio præjudicialis genannt, weil sie vorzüglich, und ehe man zu den daraus fließenden Rechten schreitet, vor ordentlicher Obrigkeit ausgemacht, und der angebliche Stand ab afferente dargethan werden muß.

§. 5.

Von der
Standes-
verände-
rung, oder
capitis
diminu-
tione.

Caput und status war den Römern einerley, und wie sie nur dreyerley Hauptstände hatten, nämlich statum libertatis, civitatis, familiaritatis, so gab es auch nur eine dreysache Hauptstandesveränderung, oder capitis diminutionem, & quidem maximam, mediam, minimam. Mittelst der ersten gieng die Freyheit, mittelst der andern das Bürgerrecht, mittelst der dritten das Familienrecht verlohren. Unsere heutige Standesveränderungen ziehen zwar den Verlust anklebender Rechte ebenfalls nach sich. Jura libertatis gehen aber niemals verlohren, weil die römische Leibeigenschaft juxta cap. seq. 8. aufgehoben ist, und die unserige nicht so weit gehet, daß man der Freyheit völlig dadurch beraubet wäre.

CA-

CAPUT IV.

§. 1. 2.

Familie heist eine Versammlung der unter ^{Von dem} einem gemeinschaftlichen Hausvater beyfam- ^{statu fa-} miliae. men lebender Personen, und begreift nicht nur Eheleute, Kinder und Domestiquen, sondern auch im weitsichtigen Verstande die Anverwandten und Verschwägerten. Derjenige, welcher der Familie vorstehet, wird der Hausvater, oder wann es eine Weibsperson ist, die Hausmutter, (pater vel mater familias) die übrige aber, welche bey ihnen leben, Hausgenossen, oder Domestiquen genannt.

§. 3. 4.

Ältern müssen (a) ihre Kinder christlich ^{Ältern,} und ehrlich erziehen, mögen sich auch bey ver- ^{Kinder} spürendem Ungehorsam nöthigen Zwangs und ^{und} mäßiger Züchtigung gebrauchen, die Entlofen ^{Diensts} oder widerrechtlich Vorenthaltenen allenthal- ^{boten.} ben vindiciren, und die böshafte Verführer um Strafe und Schadloßhaltung gerichtlich belangen. Dahingegen (b) sind die Kinder ihren Ältern nicht nur zu gebührendem Gehorsam, Ehrfurcht und Dankbarkeit, sondern auch, so lange sie den Unterhalt genießen, zu gewöhnlichen und anständigen Diensten verbunden.

Dienst:

Dienstboten (c) und Ehehalten (famuli vel servi mercenarii,) sind keine Selbeigene, mithin auch ihrer Herrschaft weiter zu nichts, als was die Bedinge, und Ehehaltenordnung, oder die Natur des Miethcontracts, und der Landesgebrauch mit sich bringet.

§. 5.

Von Un-
verwands-
ten.

Die Verwandtschaft wird in die natürliche, bürgerliche oder geistliche (naturalem, civilem, spiritualem cognationem,) getheilet. Die natürliche ist (a) ein Inbegriff aller von einem Geblüte und gemeinschaftlichen Stammvater absprossender Personen. Geschiehet nun die Abstammung durch lauter Mannspersonen, so heist sie agnatio, oder Schwerdmagschaft, sonst aber Spielmagschaft, oder cognatio in specie. Gradus und Linea (b) müssen vor allen dabey bemerket werden. Gradus ist die zwischen versippten Personen, mittelst der Generation obwaltende Distanz, linea aber eine Reihe von Personen, welche mit dem Stammvater oder der Stammutter anfängt, und mit den Kindern fortgesetzt wird. Recta vel collateralis, je nachdem sie gerade von einer Person auf die andere, oder aber auf die Seite gehet. Jene enthält lauter solche Personen, welche mittel- oder unmittelbar einander erzeuget haben, diese hingegen lauter Personen, welche zwar nicht einanz
der

der erzeuget haben, doch mittelst andern Personen in einem gemeinen Stammhaupte (*stipite communi* ,) zusammen kommen. Stehen nun die Versippte, wovon die Frage ist, in gleichem Grade à *stipite communi* ab, so heist es *linea æqualis*, sonst *inæqualis*, und so weit die Seitenverwandte statt der Aeltern considerirt werden, heist es eine Parentel. In Berechnung (c) der *graduum consanguinitatis* heist es, bey der auf- und absteigenden Linie sowohl nach geistlichen als weltlichen Rechten, *tot sunt gradus, quot personæ stipite demto*. Die nämliche Regel gilt zwar auch bey der Collaterallinte nach weltlichen Rechten, das geistliche Recht unterscheidet aber *lineam æqualem & inæqualem*, und sagt bey der ersten, *quoto gradu uterque distat à communi stipite, eodem distant inter se*. Bey der andern, *quoto gradu remotior distat à communi stipite, eodem distant inter se*. In Ehe- und andern geistlichen Sachen wird die Ausrechnung nach geistlichen, in Erbfällen und andern weltlichen Materien aber nach weltlichem Rechte gemacht. *Cognatio* (d) *spiritualis* entspringet theils aus der Taufe zwischen dem Taufenden und Getauften, dann den Aeltern des Letzten, theils aus der Firmung zwischen dem Firmenden und Gefirmten, dann den Aeltern des Letzten. *Cognatio mere civilis* oder *legalis* rühret endlich aus der unten beschriebenen *Arrogation* her.

§. 6.

Von Ver-
schwägers-
ten.

Die Schwägerschaft oder *affinitas*, ist eine zwischen dem (a) Manne und des Weibes Blutsverwandten eines, dann zwischen dem Weibe und des Mannes Blutsbefreunden andern Theils, entspringende Verwandtschaft, und wird ebenfalls in die auf- und absteigende, dann in die Seitenschwägerschaft getheilet. Zu der aufsteigenden gehören (b) nicht nur alle eines Ehegatten Blutsbefreundte in aufsteigender Linie, sondern auch die Ehegatten seiner selbst eigener Blutsverwandter in aufsteigender Linie. Zu der absteigenden, alle von einem Ehegatten mit einer andern Person erzeugte Kinder und Descendenten. Zu der collateral, (c) aller Seiten-Blutsverwandten Ehegatten, und hingegen des Ehegatten alle Collateralfreunde. In Berechnung (d) des Grades ist die Regel zu beobachten, *quoto gradu consanguinitatis quis distat ab uno conjugue, eodem gradu affinitatis distat ab altero vel altera conjugue*. Mann und Weib (e) selbst sind nicht einander verw schwägert, sondern nur der Grund von der Schwägerschaft, und die Regel sagt auch *afinis non parit affinem*. Aus der Eheverlöbniß alleine, ohne wirklichen Benschlaf, erfolgt endlich keine Schwägerschaft.

§. 7.

§. 7.

Eine der ersten Pflichten in Ansehung obiger Personen, ist der Unterhalt, welchen zuerst die Aeltern und ascendentibus, den Kindern und descendentibus, hiernächst aber der und descendentibus ihren Aeltern und ascendentibus im Falle der Noth auf thunliche Weise, und in gewisser Maße zu verschaffen haben.

Von dem onere alimentionis, in Ansehung obiger Personen.

§. 8.

Status familiae höret so wohl per mortem naturalem als civilem auf, womit auch iura familiae suo modo cessiren.

Veränderung des Familiensandes.

§. 9.

Giebt sich jemand für Vater, Sohn, Geschwister oder Befreunde an, so ist auf allen falschen Widerspruch das nämliche zu beobachten, was oben C. 3. §. 4. de quaestione status & actione præjudiciali überhaupt vorkommt. Insonderheit werden bey der quaestione paternitatis vel filiationis die von der Ehefrau in rechter Zeit gebohrne Kinder dem Ehemanne so lange bengenommen, bis ein anders evidenten dargethan ist, und kann die Aussage der Mutter zwar ihr selbst, nicht aber dem Kinde, oder einem Dritten schaden.

Quaestio status familiae & actio præjudicialis.

B

§. 10.

§. 10.

**Inspectio
& custo-
dia ven-
tris.**

Wann die Frau nach ihres Mannes Tod oder vorgekommener Ehescheidung, schwanger zu seyn, vorgiebt, oder vermuthet wird, so wird dieselbige auf Begehren der Interessenten, durch eine geschworne Hebamme und unparthenische zwey Frauen, nicht nur besichtigt, sondern auch bey vermuthlicher, oder per juramentum credulitatis erhärteter Schwangerschaft, curatela ventris & custodia partus vorgenommen, mithin eine oder zwey ehrbare Frauen verpflichtet, daß sie nicht nur bis zur gewöhnlichen Niederkunftszeit bey der schwangeren Frau beständig verbleiben, und gute Obacht auf sie tragen, sondern auch der Niederkunft persönlich beywohnen sollen, damit man von der Rechtmäßigkeit des gebornen Kindes genugsam dadurch gesichert seye, und so leicht kein Betrug hierunter gespielt werden möge.

CAPUT V.

§. 1. 2.

**Von der
väterlichen
Gewalt und
Wirkung
derselben.**

Die Gewalt und Macht, welche der Vater über die Kinder hat, ist theils naturalis, theils civilis. Jene hat er mit der Mutter gemein, und beruhet auf dem, was schon oben C. 4. §. 3. von den officiis parentum commu-

mu-

munibus vorkommt. Diese, welche man auch in sensu proprio patriam potestatem zu nennen pfleget, kommt dem Vater alleine zu, und zwar nicht nur über die Kinder und descen-tes in erster, sondern auch weiterer Genera-tion, so lange die von der ersten selbst noch nicht heraus getreten, und sui juris worden sind. Naturalis wird durch die Generation, civilis aber, wovon hier die Rede alleine ist, entweder durch die Ehe, oder auch in gewisser Weise durch die Legitimation und Adoption erlanget. Von der Legitimation siehe S. seq. 8. 9. Von der Adoption S. 10. 11. 12. Von der Ehe Cap. seq. 6. Die Wirkung der väterlichen Gewalt äussert sich hauptsächlich circa peculium. Die übrige effectus kommen suo loco vor, und so viel das domi-nium quiritarium belanget, ist solches so wenig, als ficta identitas personæ inter patrem & liberos mehr in usu.

S. 3. 4. 5. 6.

Kindergut, oder peculium, so viel die an- noch unter väterlicher Gewalt stehende Kinder betrifft, ist entweder profectitium oder castren- se vel quasi, adventitium regulare vel ir- regulare. (a) Dem profectitio wird alles hengerchnet, was das Kind von dem Vater
Circa pec-
culia libe-
rorum.

B 2,

selbst,

selbst, oder wenigstens in Ansehung seiner, von andern bekommt. *Castrensi*, was dem Kinde durch Kriegsdienste directe oder indirecte zugehet. *Quali castrensi*, was selbiges durch Begleitung anderer Aemter, oder durch Uebung freyer Künste und Wissenschaften erlanget. *Adventitio & quidem regulari*, was die Kinder in andere Wege, durch Schenkung, Vermächtniß, Erbschaft, Glücksfälle, oder durch eigenen Fleiß, Arbeit und Gewerbe erobern. *Irregulari*, was sie unter dem Bedinge, daß der Vater die Nutznießung nicht davon haben soll, oder in andern *jure speciali* benannten Fällen erlangen. *In peculio profectio*, (b) gebühret den Kindern nichts, als die bloße Verwaltung. In *castrensi vel castrensi* hingegen werden sie *personis sui juris* durchgehends gleich geschäzet, welches unser Codex auch von dem *adventitio irregulari* verordnet. In *regulari* stehet ihnen zwar das Eigenthum, dem Vater aber die Nutznießung zu, so lange *patria potestas* dauert. *Quo ad bona materna* bleibet ihm *usus fructus de jure bavarico* auch *post solutam patriam potestatem* noch, wann er anderst sie gelmäßig ist.

§. 7.

Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Der Tod, oder die ausdrückliche und stillschweigende Emancipation, separirte Haushaltung.

tung, und grober Mißbrauch sind hauptsächlich die modi, wodurch patria potestas wiederum aufzuhören pfleget.

§. 8. 9.

Legitimatio ist der modus, die väterliche Gewalt über unehliche Kinder zu erlangen, und geschieht entweder per subsequens matrimonium, oder rescriptum principis. Auf die erste Weise (a) werden nur illegitimi naturales, nicht aber spurii, oder ex coitu damnato procreati legitimirt. Man supponirt auch hiebey zwischen den Aeltern des unehelichen Kindes matrimonium saltem ratum. Consensus legitimati wird zwar ebenfalls erfordert, zugleich aber präsumirt, so lange sich kein dissensus zeigt. Auf die andere Weise (b) werden nicht nur naturales, sondern auch spurii und alle andere illegitimi legitimirt, und zwar entweder unmittelbar aus Landesherrlicher Verordnung selbst, oder nur mittelbar per comites palatinos juxta Cod. Jud. C. 2. §. 7. Legitimatio (c) per subsequens matrimonium hebt regulariter allen Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern völlig auf, und würket rückwärts von Zeit der Geburt. Die per rescriptum principis wischt zwar ebenfalls die Geburtsflecken ab, läßt aber gleichwohl noch eine grosse Differenz inter legitimos & legitimatos übrig, würket auch patriam

potestatem nur in jenen Umständen, welche der codex ad hunc effectum specificè erfordert.

§. 10. 11. 12.

De ad-
ptione, ar-
rogatio-
ne aut
prolium
unione.

Die Adoption oder Wahlkindschaft wird in arrogationem & (a) adoptionem in specie, und diese sofort in plenam & minus plenam getheilet. Arrogatio heist, da man personam sui juris an Kindesstatt annimmt, adoptio in specie, wann persona alieni juris welche noch unter väterlicher Gewalt stehet, mit ihrer und ihres Vaters Bewilligung adoptirt wird, und zwar plena, wann solches von des adoptati leiblichen Großältern geschieht, sonsten aber minus plena. Circa requisita (b) differiren zwar arrogatio & adoptio, in effectu aber kommen beyde so weit zusammen, daß man sowohl per arrogationem als adoptionem plenam die väterliche Gewalt erlanget, per minus plenam aber nicht. Die Einkindschaft oder unio prolium, (c) da nämlich mehr Kinder aus unterschiedlichen Ehen mit beyderseitiger Aeltern Consens der Erbfolge halber solchergestalt vereinigt werden, ob wären sie alle aus einerley Ehe erzeugt worden, ist in hiesigen Landen nicht üblich.

CAPUT VI.

§. 1. 2.

Die Ehe (a) ist eine zwischen Manns- und Von der
Weibspersonen um Erzeugung der Kinder, Ehe und
und mutuelen Beystand gestiftete unzertrennliche Verlöbniß
Gesellschaft, und wird in matrimonium ratum derselben.
& consummatum getheilet. Jenes entstehet
aus der priesterlichen Copulation, dieses aus dem
nachfolgenden ehelichen Bey Schlaf. Das so ge-
nannte matrimonium legitimum aber, gehet
nur die Juden und Heiden an, so weit sie sich
ihrer Religion und dem Recht der Natur ge-
mäß ehelichen. Die Eheverlöbniß (b) oder
Sponsalia, sind nur das vorläufige Versprechen
künftiger Ehe zwischen Personen, welchen keine
rechtliche Hinderniß hierinnen im Wege stehet.

§. 3. 4. 5.

Contractus matrimonialis vel sponsalitiis Dann dem
(a) erfordert, wie alle andere pacta und contra- hierzu bes
ctus, die beyderseitige Einwilligung der Haupt- nöthigten
theile. Den Consens der Aeltern, Vormündere, und pries
Obriigkeiten und anderer erfordert zwar das Jus Consens
canonicum als ein wesentliches Stück ad va- sterlicher
tion. Copulas
lorem matrimonii nicht, nach dem Jure sta-
tutario aber kan solcher, bey Vermeidung der im
codice benannten Strafen, nicht umgangen wer-
den.

§ 4

den.

den. Die Einwilligung allein erklecket zwar wohl ad sponsalia, nicht aber ad matrimonium (b) sondern zu den letztern wird nach dem Concilio Tridentino die priesterliche Copulation, und zwar dergestalt erfordert, daß solche in Gegenwart des parochi competentis & ordinarii, worunter nämlich beyde Brautpersonen, oder wenigstens eines von beyden sein domicilium vel quasi hat, sub poena nullitatis geschehen muß.

§. 6. 7. 8. 9. 10.

Impedi-
menta
matrimo-
nii impe-
dientia &
dirimen-
tia.

Die rechtliche Hindernisse und impedimenta, welche der Ehe ohne Dispensation im Wege stehen, sind theils impedientia, theils dirimentia. Jene machen die Ehe zwar nicht ungültig, doch ungebührlich oder strafbar, und werden in dem Verse begriffen: Sacratum tempus, vitium, sponsalia, votum. Diese aber entkräften die Ehe, und bestehen nicht nur in dem Mangel obgedachter Bewilligung oder Copulation, sondern auch in dem Zwange, Irrthum, ordine vel voto solenni, ligamine, impotentia, cultus disparitate, honestate publica, raptu, crimine, cognatione, affinitate, vel aetate, alles nach Inhalt in Cod. & not. So viel das impedimentum cognationis & quidem naturalis insonderheit betrifft, erstreckt sich solches in linea as & descendentibus in infinitum, in collateralibus aber nur auf den vierten Grad inclu-

inclusive, und so weit gehet auch das impedimentum affinitatis unter Verschwägerten. Das impedimentum ætatis aber dauert bey Mannsbildern in das 14te, und bey Weibsbildern bis in das 12te Jahr complet.

§. II.

Contractus matrimonialis vel sponsaliti^{us} Art und Weise des Ehecontractis oder der Verlobung
 wird nicht allemal absolute, sondern, wie alle andere pacta, auch öfters sub conditione, demonstratione vel causa, die, modo, arrha vel pcena conventionali gepflogen. Von conditionibus impossibilibus ist besonders zu merken, daß sie zwar contractum sponsaliti^{um} vitios und kraftlos machen, nicht aber contractum matrimonialem, sondern sie werden vielmehr selbst vitios, und pro non adjectis geachtet. Ausgenommen, wann sie dem Zweck oder der Eigenschaft der Ehe selbst entgegen laufen, dann diese entkräften auch den Contract.

§. 12.

Liebe und Treue, Beywohnung, und ander^e Pflichten und Rechte der Eheleute.
 rer nöthiger Beystand, sind officia conjugum communia. Die Frau stehet sub potestati maritali, tritt auch in den Stand und Character, dann die Würde, Familie und das forum mariti ein, bekommt annehbens von ihm oder seinen Erben den lebenslänglichen Unterhalt.



§. 12 bis 23.

In Betreff ihrer Güter. Die Güter, welche den Eheleuten in Rücksicht auf die Ehe zustehen, sind (a) das Heyrathgut, Wiederlag, Wittibsiß, Morgengab, Mahlschaf, sponsalitia largitas, Hochzeitgeschenk, Errungenschaft, vermischte Hausfahrniß, paraphernal und receptitium. Das (b) oder Heyrathgut heist, was dem Ehemann ausdrücklich unter diesem Titel und Namen zugebracht wird. Wiederlage, oder Gegenvermächtniß sive contrados vel donatio propter nuptias, was die Ehefrau ebenbemeldten Heyrathguts wegen, von ihrem Ehemann oder andern statt seiner erlanget. Wittibsiß oder Leibgeding, dotalitium vel vidualitium, was sie nach ihres Mannes Tod von seinem Vermögen lebenslänglich zu genießen hat. Morgengab, was der Braut in Ansehung ihres Jungfäulichen Standes von dem Bäumigam oder andern verehret wird, Mahlschaf oder arrha sponsalitia, was das Brautpaar zum Zeichen oder Beweis der Eheverlöbniß vor der Copulation einander giebt. Sponsalitia largitas, was sie aus Liebe und in Hofnung künftiger Ehe einander schenken. Hochzeitgeschenke, oder munera nuptialia, was ihnen von andern zur Hochzeit Ehrenhalber verehret wird. Acquæstus, oder Errungenschaft, was die Eheleute von ihren Einkünften erwerben, oder durch gemeinschaftlichen Fleiß und Mitwirkung

wirkung erringen. Unter der vermischten Hausfahrniß ist nur das zusammen gebrachte oder vermehrte Hausrath verstanden, so weit solcher zum täglichen Hausbrauch dienet. Paraphernum wird das sämtliche Vermögen genannt, welches die Ehefrau weder titulo dotis dem Manne zugebracht, noch sich als ein receptitium zur freyen Hand vorbehalten hat. Von dem Heyrathgut (c) hat der Ehemann durante matrimonio sowohl das Eigenthum, als die Nutznießung ad ferenda matrimoⁱⁱ onera. Wiederlage und Wittibsiß erlanget die Ehefrau erst nach dem Tode ihres Mannes, und zwar nutznießlich, so lange sie lebt. Morgengab, Mahlschack und sponsalitia largitas gehen dem empfangenden Theil mittelst der Uebergabe eigenthümlich zu. Hochzeitgeschenke, acquæstus und vermischte Hausfahrniß aber sind beyden Eheleuten gemeinschaftlich. In dubio (d) wird allezeit vermutet, daß das Gut mehr dem Manne, als der Ehefrau zustehet, und wann nicht klar ist, ob dasselbe ein bonum dotale, receptitium oder paraphernale sey, so hält man das letzte davor. In parapherno gebühret dem Manne während der Ehe so wohl die Nutznießung, als Administration, in receptitio aber keines von beyden, weil ein so anders der Frau selbst hierauf vorbehalten ist.

§. 24 bis 28.

Einbring- Die Illation (a) des Heyrath: und andern
 gung, Bez- Guts muß von der Ehefrau oder denjenigen, wel-
 weisung, che sich darauf fundiren, bewiesen werden. Ob
 Veräuße- und wie weit aber die alleinige Geständniß des
 rung und Ehemannes gegen ihn selbst, seine Erben, oder
 Restitui- Creditores zum Beweis hinreiche, siehe unten
 rung obis- P. 4 C. II. §. 9. n. 1. 2. Obngeachtet nun (b)
 ger Güter. die Ehefrau ihres eingebrachten Guts halber Jus
 hypothecæ und respectivæ prælationis aut
 separationis zu gaudiren hat, so bestellet doch die
 Obrigkeit bey obwaltender Gefahr zur mehrern
 Sicherheit curatores bonorum, welche das
 Gut statt des in Abfall oder Verschwendung ge-
 rathenen Ehemannes administriren. So wenig
 nun (a) der Mann, ohne der Frau Bewilli-
 gung, von obigen Gütern etwas veräußern darf,
 so wenig gebühret ihr solches ohne Vorwissen des
 Mannes. Bey der Restitution (b) des Hey-
 rath: und Paraphernalguts kommen auch fru-
 ctus & impensæ mit in Betrachtung, dann
 die impensæ utiles & necessariae kommen in
 Abzug, und die fructus, welche noch durante
 matrimonio verfallen, gehören dem Manne
 und seinen Erben zu.

§. 29 bis 34.

Von Ehe- Die zwischen Brautpersonen oder Eheleuten ih-
 pactis und rer Güter, Kinder, und anderer Ehesachen hal-
 ber

ber errichtete Gedinge, heißen (a) *pacta dota-* andern
li vel nuptialia, welche jedoch in hiesigen Lan- Handlung
 den von keiner Kraft sind, soferne sie nicht zwisch- aen der
 Ehelente.
 schen siegelmäßigen Personen unter eigener schrift-
 licher Fertigung, bey andern aber vor ordent-
 licher Obrigkeit errichtet sind. *Donationes sim-*
plices (b) haben zwischen Eheleuten keinen Be-
 stand, es seye dann weder von ihnen noch vor-
 ger Ehe ein Kind vorhanden, oder die Schan-
 kung durch Vorabsterben des schenkenden Theils
 bestätigt. In beyden Fällen ist jure saltem sta-
 tutario vonnöthen, daß die Schankung mittelst
 wirklicher Uebergabe zum Stande gekommen,
 vor dem Tod nicht widerrufen, auch da sie mehr
 als 1000. fl. beträgt, bey ordentlicher Obrigkeit
 insinuiert, und kein Kind mehr aus selbiger Ehe
 nach beschehener Gabe erzeugt worden sey. Kauf-
 (c) Tausch und alle übrige Handlungen, sowohl
 inter vivos, als mortis causa, haben zwischen
 Eheleuten, wie unter andern, regulariter Platz.
Communio (d) *bonorum generalis* bestehet
 inter conjuges hier zu Lande nur so weit, als
 es durch besondere Gedinge ausdrücklich so beliebt
 worden ist. *Particularis* erstreckt sich ohne be-
 sondern Geding weiter nicht, als auf obgedach-
 te Hochzeitgeschenke, vermischte Hausfahrniß, und
acquæstus conjugales. Ein Ehegatte haftet (e)
 für das andere nicht, ausgenommen, wann sie
 sich für, oder nebeneinander verbinden, oder in ca-
 su *societatis vel communionis bonorum*, oder

wo sonst causa debendi unter ihnen gemeinschaftlich ist. Es haben aber auch im ersten Falle die von der Ehefrau entweder mit; oder für ihren Ehemann beschriebene Verschreibungen, obligationes und intercessiones ihres Orts nicht statt, so ferne sie nicht entweder auf ihre weibliche Freyheiten, nach vorläufiger förmlicher Certioration, legaliter renuncirt, oder in Schuldsachen das aufgeborgte Geld zu ihren Nutzen verwendet wird.

§. 35. 36. 37. 38.

Succes Circa successionem conjugum hat man
tion zwi zunächst auf die pacta, und dispositiones,
schen Ehe in Ermanglung derselben aber lediglich auf
leuten. das zu sehen, was unser Codex und
 Jus statutarium in den benannten vier Suc-
 cessionsfällen deutlich mit sich bringet. Jus
 commune romanum, Kraft dessen das über-
 lebende Ehegatte in defectu hæredum mit Aus-
 schluß des filci ganz, und wann es arm ist, auch
 concurrentibus aliis hæredibus, in dem vier-
 ten Theil des Vermögens succedirt, ist hier zu
 Lande nicht recipirt.

§. 39 bis 43.

Wieders Die Eheverlöbniß (a) wird theils durch
aufhebung den Tod, theils durch zierliches Gelübde der
der Ehes Keuschheit, Untreue und mehr andern im co-
verlöbniß,
oder der
Ehe selbst. di.

dice benannten Ursachen aufgehoben. Die Ehe (b) selbst wird entweder nur zu Tisch und Bett, oder gar quo ad vinculum geschieden. Das letzte geschiehet in matrimonio consummato nur durch den natürlichen Tod, und in rato durch die geistliche Ordensprofession, oder päpstliche dispensation. Das erste kan nicht nur propter adulterium, sondern auch grosser Leibs- und Seelengefahr halber begehrt werden.

S. 44. 45.

Wey ungültigen (a) Ehen sind drey casus Ungültige, zu unterscheiden, ob nämlich selbige von beyden ^{vermeinte,} oder un-
Theilen, oder nur von einem, oder von keinem ^{gleiches} Ehe
bona fide, und in redlicher Meinung, das solche gültig seye, contrahirt worden seye. Nach diesem dreyfachen Unterschied hat man nicht nur die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Kinder, nebst der väterlichen Gewalt, und Freyheit der hey-
rathlichen Sprüche, zu beurtheilen, sondern auch die beyderseitige Güter auseinander zu setzen. Matrimonia ad morganaticam, (b) oder andere dergleichen Mißheyrathen zwischen Personen ungleichen Standes, werden ohne Unterschied, ob die Antrauung zur linken oder rechten Hand geschehen ist, nicht nur quo ad effectus ecclesiasticos, sondern auch civiles für wahre Ehen geachtet, so weit nicht durch besondere Bedinge, Herkommen oder statuta, ein anders versehen ist.

S. 46.

§. 46. 47. 48.

De secun-
di's nu-
ptiis &
pœnis
secunda-
rum nu-
ptiarum.

Nach Absterben eines Ehegattens kann das andere zwar wiederum zur zweyten und weitem Ehe schreiten. Es greifen aber alsdann auch die pœnæ 2darum nupriarum so weit Platz, daß man nicht nur das Eigenthum von dem, was titulo mere lucrativo von dem vorabgestorbenen Ehegatten erlanget worden ist, verliert, sondern auch dem neuen Ehegatten nicht mehr, als was ein Kind voriger Ehe am wenigsten bekommt, eodem titulo lucrativo zuwenden kan, und was dergleichen in Cod. benannte Strafen mehr sind, welche jedoch in casu, da die weitere Ehe voraus eventualiter bewilliget, oder kein Kind voriger Ehe vorhanden ist, und in mehr andern Fällen cessiret.

§. 49.

Von cau-
sis matri-
moniali-
bus.

Ehehändel und Streitigkeiten, so weit es um die Contrahirung oder Dissolvirung der Ehe zu thun ist, gehören als causæ ecclesiasticæ zum geistlichen Gerichte, in Betreff der Eheleute Güter aber, sonderbar quo ad successionem, alimentationem vel legitimationem libiorum & alios affectos civiles aber zum weltlichen Gerichte. Diese letztere sind auch nur allein das objectum der Landesherrlichen Verordnungen, welche in Ehesachen ergehen, und wird dadurch der
geiste

geistlichen Obrigkeit quo ad ecclesiastica nicht vor: oder eingegriffen.

CAPUT VII.

§. 1. 2. 3.

Die Vormundschaft (a) ist eine Gewalt und Macht, andern, welche sich Alters oder anderer Gebrechen halber, nicht selbst regieren können, vorzustehen, und so wohl ihre Person, als Vermögen in gebührende Obsorge zu nehmen. Im engerm Verstande heist sie tutela, im weitern curatela. Von der letzten siehe §. seq.

Von der Vormundschaft und wer darunter zu stehen habe, oder Vormund seyn könne.

35. &c. unter der ersten (b) haben nur Pupillen, oder vaterlose Kinder, welche noch impuberes sind, zu stehen. Die Impubertät oder Unvogtbarkeit aber ist bey Knaben und Mägdelein nicht gleich. Bey jenen erstreckt sie sich bis in das 14te, und bey diesen bis in das 12te Jahr complet. Vormund (c) kan regulariter jeder seyn, welcher nicht natura vel lege davon ausgeschlossen ist. Natura all jene, welche Leibes: oder Gemüthsmängel halber sich selbst nicht recht zu leiten wissen. Lege, geistliche Ordenspersonen, Weibsleute, ausgenommen die Mutter, und Großmutter, ehrlose, und mehr andere im codice specificirte Personen.

§.

§. 4.

Unter-
schied in-
ter tu-
telante
stamenta-
riam, le-
gitimam,
dativam.

Die Vormundschaft wird zwar (a) auf ver-
schiedene Weise, à modo constituendi aber
in testamentariam, legitimam, dativam ge-
theilet, je nachdem selbige entweder durch legi-
timen Willen, oder von nächster Anverwandtschaft
wegen, oder von der Obrigkeit bestellet wird.
Testamentariam (b) hat nur der Vater oder
Großvater alleine, in Ansehung der bey ihren
Hintritt annoch unter väterlicher und respecti-
ve großväterlicher Gewalt stehender Kinder und
Enkeln, anzuordnen, und ist einerley, ob solches
in testamento, pacto, vel alio modo geschehe,
soferne nur der Wille genugsam constirt. Le-
gitima, (c) gebühret vorzüglich dem Vater, so
weit die Kinder nicht mehr sub potestate pa-
tria stehen, hernach der Mutter, so fort den
Großältern, und zwar vorzüglich väterlicher
Seits, endlich den nächsten Collateralbefreundten,
der Ordnung nach, wie sie sonst ab intestato
succediren, ohne Unterschied inter cognatos &
agnatos. Der Mutter werden aber Jure sta-
tutario zwey Mitvormünder, oder, falls ihr
die Vormundschaft von dem Vater ausdrück-
lich überlassen ist, zwey unverpflichtete Beystän-
der zugegeben. Dativam (d) bestellet die or-
dentliche, und zwar jene Obrigkeit, worunter
der Vater zur Zeit des Todes domicilium vel
forum privilegiatum gehabt hat. Es weichen
auch

auch (e) diese letzte legitimæ, und legitima testamentariæ aus.

§. 8. 9. 10.

Um die Vormundschaftsbestellung (a) kann ^{Ansufung} jeder von der ganzen Gemeinde ansuchen. Den ^{um die Bes} nächsten Anverwandten aber, und jenen, ^{vormunz} welche ^{ding und} testamento hierzu ernannt sind, liegt ^{requisita} solches bey willkührlicher Strafe ob. Die ^{vor dem} Obrigkeit ^{Vormunds} verfähret auch hierunter allenfalls ^{schaftsans} ex officio. Vor dem Antritt der (b) Vormund- ^{riff} schaft hat jeder Vormund folgende vier Stücke zu beobachten, nämlich die Pflichtablegung nach der gewöhnlichen Formul, Cautionsleistung, obrigkeitliche Confirmation, und inventur über das pupillarische Vermögen. Die Cautionsleistung (c) dependirt nach hiesigen staturis von dem obrigkeitlichen arbitrio, und geschiehet gemeiniglich nur mittelst Verschreibung der Güter. Die Pflicht wird auch eodem jure statutorio von Siegelmäßigen nur schriftlich unter eigener Fertigung bey der Obrigkeit übergeben. Confirmatio gehet hiernächst durch die nämliche Obrigkeit, welche Jus dandi tutorem hat, und falls dieser unter einer andern Obrigkeit stehet, durch Requisition. Der Vater alleine (d) ist so wohl von der Verpflichtung, als Cautio, Confirmation und inventario saltem solenni befreyet.

§. II.

**Education und Alim-
mentation
des Pusi-
llen,** Tutor, sagt die Rechtsregel, datur prima-
rio personæ, secundario rebus pupilli.
Die allererste (a) vormundschaftliche Obliegen-
heit ist also, darob zu seyn, daß der Puppill
nicht nur seinem Stande und Vermögen ge-
mäß unterhalten, sondern auch ehrlich und christ-
lich erzogen werde, zu welchem Ende dem Vorm-
munde auch Jus modice castigandi, & vin-
dicandi gebühret.

§. 12. 13.

**Admini-
stratio &
alienatio
bonorum
pupilla-
rium.** Die nächste vormundschaftliche Obliegenheit
nach obiger ist (a) die Verwaltung des pupil-
larischen Vermögens, welches der Vormund
auf alle thunliche Weise nicht nur zu erhalten,
sondern auch zu vermehren suchen muß. Auf
die bona extra territorium sita erstreckt sich sei-
ne Verwaltung nur so weit, als von der Obrig-
keit selbigen Orts keine besondere Vorsorge ge-
schehen ist. Bona (b) immobilia pupilli
kann der Vormund mit Gültigkeit nicht ver-
äußern, es geschehe dann aus erheblicher Ursa-
che, nämlich ex causa necessitatis vel utilita-
tis, wie auch mit obrigkeitlichen Consens, &
prævia causæ cognitione, das ist, mit vor-
läufiger gründlicher Einsicht und Untersuchung.

§. 14.

§. 14. 15.

Allen Schaden (a) welchen der Vormund dem Pupillen dolo, aut culpa lata vel levi ver-
 ursachet, muß er erstatten. Ein anders ist, wann der Schade nur casu fortuito vel culpa
 levissima geschiehet, dann diesen prästirt er nicht.

De peri-
 culo, cul-
 pa, indem-
 nifatione
 & hono-
 rario tu-
 torum.

Der Rechtsregel nach, quod officium suum
 nemini debeat esse damnosum, muß (b) der
 Vormund um alle der Vormundschaft halber er-
 littene Schäden und Kosten, à pupillo indeme-
 nisirt und schadlos gehalten werden, wobeyne-
 bens ihm (c) a Proportion seiner Mühe, ein
 honorarium, und zwar bey grössern Vormund-
 schaften, alle Jahre gebühret, soferne solche nur
 redlich und getreu verwaltet worden ist.

§. 16.

Der Vormund muß Rechnung pflegen, nicht
 nur bey geendigter Vormundschaft, sondern auch
 auf Begehren, so oft man es nöthig findet, we-
 nigstens summarie, bey der Obrigkeit, welche
 ihn bestellet hat, oder unter siegelmäßigen Per-
 sonen, hier zu Lande, bey der nächsten Anver-
 wandtschaft. Nach abgelegter Rechnung und
 gepflogener Richtigkeit, wird ein schriftliches ab-
 solutorium hierüber ertheilet.

Vormund-
 schafts-
 rechnung.

§. 17. 18.

De au-
thoritate
tutoris.

Was der Pupill ohne Consens (a) und Auctorität des Vormunds thut, hat wenigstens seines Orts keine Kraft, ausgenommen, wann es ihm zum Nutzen gereicht, dann die Jura sagen, meliorem quidem, non vero deteriore[m] facere potest conditionem suam pupillus. In selbst eignen Sachen (b) kann der Vormund mit dem Pupillen gültiger Weise nicht handeln, oder auctoritatem interponiren, sondern es muß diese hierinfalls durch den Nebenvormund, oder, wann keiner vorhanden ist, durch einen ad hunc actum von der Obrigkeit specialiter bestellten curatorem interponirt werden.

§. 19.

De facto
tutoris
præstan-
do.

Was der Vormund in Vormundschaftsachen thut, das wird für des Pupillen eigne Sache geachtet. Er muß also seiner Zeit, wann er großjährig wird, dafür stehen, und kann hieraus so wohl von andern belanget werden, als andere belangen.

§. 20. 21.

Excusa-
tio à tu-
tela.

Tutela gehöret unter die munera publica, deren man sich ohne hinlänglicher Entschuldigungsurfsache nicht entnehnren kann. Allegans
muß

muß die Ursache, soferne sie facti und nicht notorisch ist, beweisen, und de jure statuario längstens binnen 14. Tagen sub pœna præclusi coram competenti anbringen. Was für Ursachen aber zur Entschuldigung hinreichen, kommt nicht so viel mehr auf das römische Recht, als arbitrium judicis an.

§. 22 bis 25.

Die Vormundschaft wird auf Seiten des Vormund-
Pupillen (a) per mortem, adoptionem, ^{schafts-}
& pubertatem geendiget, welches letzteres sich ^{endigung.}
jedoch nur von der tutel und Vormundschaft im
engern senzu verstehet, dann die Vormundschaft
im breitem Verstande, oder curatela, dauert
juxta §. seq 36. bis zu erstreckter Majorennität.
Auf Seiten des Vormunds (b) höret sie eben-
falls durch den Tod, wie auch durch die Entlas-
sung, Remotion, und in mehr andern Wegen
auf. Die Remotion (c) geschiehet ander Ge-
stalt nicht, als vor der ordentlichen Obrigkeit,
von Amtswegen, (oder ad instantiam cujus-
cunque, aus rechtmäßigen, und im codice spe-
cificirten Ursachen. Die weitere (d) Vormund-
schaftsbestellung liegt der Obrigkeit ebenfalls ob,
und muß auch nach geendigter Vormundschaft,
mit der Rechnung, Extradition und sonst voll-
kommene Richtigkeit gepflogen werden.

§. 26. bis 29.

Von Vormundschafts Klagen.

Wann der Pupill den Vormund, oder dieser jenen um das, was einer dem andern von Vormundschaft wegen schuldig ist, rechtlich belanget, so heist diese Klage (a) actio tutelæ und zwar auf Seiten des Pupillen directa, auf Seiten des Vormunds contraria. So wohl ein als die andere gehet auf die Erben active und passive. Ist der Vormund (b) und seine Erben nicht solvendo, so kann der Pupill die Caventen, welche für ihn gut gesprochen haben, und endlich (c) gar die Obrigkeit selbst, welche entweder in Bestellung der Vormundschaft, oder gebührender Aufsicht und sonst an dem obervormundschaftlichen Amte etwas ermangeln läßt, actione subsidiaria verlangen. (d) Von der actione pupilli hypothecaria in bonis tutoris und dem Prälationsrechte siehe in Cod. jud. C. 20. §. 5. 7. 12.

§. 30.

Und der restitution in integrum.

In extra Judicialhandlungen, welche dem Pupillen nachtheilig sind, hat er die Wahl, ob derselbe den Vormund actione tutelæ belanget oder gegen den dritten, mit welchem gehandelt worden ist, restitutionem in integrum begehren wolle. Letztenfalls wird alles wiederum in den Stand, wie es vor der Handlung gewesen

wesen ist, hergestellt, wozu aber drey Stücke erforderlich sind, nämlich daß die Handlung während der Minderjährigkeit geschehen, und an sich zwar nicht ungültig, doch dem Pupillen zu merklichem Nachtheile gereichend sey. Nach geendigter Vormundschaft und Minorennität hat das beneficium restitutionis noch vier Jahre lang statt, so ferne nicht die Handlung expresse vel tacite ratificirt worden ist. Von der restitution in judicialibus siehe Cod. jud. C. 16. §. 1.

§. 31. 32.

Regulariter soll die Obrigkeit (a) mehr ^{Von Mes} nicht als einen Vormund bestellen, ^{benz Ober} ausser wo ^{oder Ehs} das Herkommen, die väterliche Anordnung, ^{renvor} Gleichheit des Grads unter mehr Anverwand- ^{münder.} ten, Weitsichtigkeit des Vermögens und dergleichen Umstände contutelam erfordern. Wie es aber solchenfalls sowohl circa administrationem & obligationem zu halten sey, ist in cod. mit mehreren versehen. Ehrevormünder (b) oder tutores honorarii heissen diejenige, welche nur die Aufsicht, nicht aber die Administration zu führen haben, derowegen sie auch nur auf den einzigen Fall, wann selbe an der gebührenden Obliegenheit einen Mangel erscheinen lassen, und zwar in subsidium tutoris ordinarii zu haften haben.

§. 33. 34.

Von pro-
tutoribus
und fals-
schen Vor-
mündern.

Wer zum Vormund (a) zwar nicht bestel-
let ist, gleichwohl aber dem Pupillen in guter
Meinung und Absicht vorstehet, der heist pro-
tutor, und haftet, wie ein anderer ordinari
Vormund. Wer sich aber (b) auf falsche und
betrüglische Weise für einen Vormund angiebt,
der haftet nicht nur, wie ein anderer Vormund,
sondern wird auch gestraft, und was er als
Vormund handelt, ist kraftlos.

§. 35.

Von der
curatela
überhaupt.

Die Vormundschaft, welche im engerm Ver-
stand tutela heist, und nur impuberes be-
trifft, wird quo ad puberes vel alias per-
sonas fictas, vel veras, welche sich Alters,
oder anderer Ursachen halber, selbst nicht zu
dirigiren wissen, im breitem Verstande cura-
tela genannt, und in generalem vel specia-
lem getheilet. Jene erstrecket sich über die
ganze Person und Güter des curandi, wie
bey Minderjährigen, Blödsinnigen, Verschwen-
dern. Diese hingegen betrifft entweder die
Person nur zum Theil, oder nur gewisse Gü-
ter und causas, wie bey Gaudmäßigen, oder
Abwesenden, item curatela ventris, hæ-
reditatis jacentis, ecclesiæ vel aliæ piæ
causæ.

§. 36.

§. 36.

Die Minderjährigkeit (a) wird in *sensu la. Curatela* to & *stricto* genommen, nach jenem begreift *minorum* sie die ganze Zeit von unserer Geburt bis zu erlangter Majorennität oder Großjährigkeit, nach diesem aber fängt sie erst mit der Pubertät an, und dauert bis zur Majorennität fort. Für majorenn wird man aber nach gemeinem Recht erst mit Ende des 25sten, und nach hiesigen Landrechte mit Ende des 21sten Jahrs, ohne Unterschied zwischen männ: und weiblichen Geschlechte, geachtet. Die Vormundschaft nun (b) worunter die Minderjährige in *sensu stricto* zu stehen haben, heist eigentlich *curatela minorum*, zwischen welcher und der *tutela impuberum* zwar wohl *Jure romano* ein grosser und vielfältiger, *Jure moderno* & *statutario* aber, ein sehr geringer Unterschied mehr ist. Solchem nach höret (c) die Curatel nicht nur so, wie die tutela, sondern auch folgender Weise auf, nämlich durch die Majorennität, geistliche Ordensprofession, Vereheligung, und *veniam ætatis*, welche letzte jedoch (d) nicht so viele Wirkung hat, daß derjenige, welcher solche erlanget, vor dem ordinari Alter eine Vormundschaft über andere führen, oder ohne Gutheissen der Obrigkeit, seine liegende Güter veräußern könnte. Jene, (e) welche nur mittelst der Ehe aus der Curatel

ratel

ratel treten, verlieren dadurch beneficium restitutionis in integrum vor erlangten statutenmäßigen Alter nicht. Kirchen, f) causæ piæ, approbirte Communitäten, mithin auch fiscus vel princeps, als caput reipublicæ, gaudiren ebenfalls Jure minorum, und werden auch eben so, wie andere Minderjährige, in integrum restituiret. Doch fängt das quadriennium gleich à tempore læsionis oder von der Zeit, da ein anderer Vorsteher bestellet wird, bey ihnen zu laufen an.

§. 37.

Curatela
majorum
ob de-
mentiam
vel pro-
digalita-
tem.

Majorenes (a) werden Blödsinnigkeit, oder Verschwendung halber mit curatoribus versehen, sofort auf die nämliche Art, wie Pupillen und Minderjährige, tractirt. Sowohl die Blödsinnigkeit (b) als Verschwendung ist facti, muß also vor Anordnung der Curatel genugsam dargethan, oder notorisch seyn. Curatela prodigi (c) wird zu jedermanns Gewarnung öffentlich kund gemacht, welches jedoch niemalen anderst, als prævia admonitione & causæ cognitione geschiehet. Was von einem Blödsinnigen in (b) solchem Zustande geschiehet, ist von keiner Gültigkeit, er mag gleich curatorem haben oder nicht. Tempore dilucidi intervalli aber, welches zwar niemalen præsumiret wird, ruhet die Curatel

ratel

ratel, und wird auch endlich (e) so wohl diese, als curatela prodigi, wiederum aufgehoben, so bald sich bey Blödsinnigen die vollkommene Restitution, und bey Verschwendern wahre Besserung zeigt.

§. 38.

Die Rechtsregel sagt zwar tutorem habenti non datur curator. Wann aber gleichwohl tutor in gewissen Handlungen, oder auf gewisse Zeit sein Amt zu thun nicht im Stande ist, so wird ein curator ad illum actum specialem, oder ad interim statt seiner bestellt, und ist bey dergleichen Curatelen quo ad terminos habiles beynabe das nämliche zu beobachten, was auch bey andern juris ist.

§. 39.

Abwesenheit (a) heist so viel als eine Entfernung von dem Orte, wovon die Frage ist. Man theilet sie auf unterschiedliche Weise ein, und nach Gestalt deren äußert sich auch die Wirkung so wohl quo ad curatela bonorum absentis, als der Restitution in integrum ex capite absentia. Die letzte hat Jure moderno & statutorio nur noch in judicialibus, z. E. contra lapsum termini, nicht aber in extrajudicialibus mehr Platz, dann da pflegt man jenen, welche mittelst der

Ab:

Abwesenheit lädirt sind, auf andere Art zu helfen. Es bleibt also nur effectus quo ad curatellam (b) noch übrig, woben man zu unterscheiden hat, ob die Abwesenheit schon so lange dauert, daß man den Tod des Abwesenden daraus mutmassen kann, oder nicht. Ersten Falls heist es curatela irregularis, andern Falls, regularis. Jene ist mehr species successionis anomalæ, und wird das Vermögen den nächsten Befreundten gegen Caution extrahirt. Diese aber ist mehr species curatellæ honorum, welche auch bey liegenden Erbschaften angeordnet wird, wann die Erben nicht bekannt sind, oder lange in Deliberation stehen, dann da ist mortuus instar absentis.

§. 40.

Von dem
Vormund-
schaftsben-
stand.

Die Vormundschaftsbenständerey, oder tutela notitiæ causæ bestehet in keiner Coadministration, sondern nur in gutem Rath, und soferne man tüble Hauswirthschaft von dem Vormund spüret, in der obrigkeitlichen Anzeig.

§. 41.

Curatela
lexus.

Des Geschlechtes halber dringet man hier in Lande weder ledigen noch verheyligten Frauenspersonen, soferne sie nicht Alters oder anderer Ursache halber, curatelmäßig sind, curatorem auf,

auf, und ist der Beystand oder Anweiser, dessen sie in casibus specialiter notatis bedürfen, pro curatore nicht anzusehen, viel weniger potestas maritalis mit der Curatel zu vermischen.

§. 42.

Unter der curatela ecclesiastica ist hier nicht Curatela die Seelsorge, oder cura animarum, sondern ^{ecclesiastica.} nur die Verwaltung und Administration der Kirchen, milder Stiftungen, und anderer geistlicher Güter verstanden. Wer nun diese Curatel bestelle, und worinnen die Pflichten eines solchen administratoris, sonderbar bey Errichtung des inventarii, Haltung des Zehschreins, Vertretung der in- und ausser gerichtlichen Händeln, Activ- und Passivschulden, Unterhaltung der Gebäude, Bestreitung der hiezu erforderlichen Kosten, Beschaffung der Nothwendigkeiten, Verwend- Vermehr- oder Veräußerung der Güter, Beobachtung der hierunter unumgänglicher Solemnitäten, Widerrufung unzulässiger Alienationen, Rechenschaft und Richtigkeitspflege bestehe, ist in not. ad cod. mit mehreren an- und ausgeführet.

§. 43.

Curatela reipublicæ ist nichts anders, als Curatela das Regentenamt, welches nicht anhero, sondern ^{reipublicæ &} ad jus publicum universale gehört. So weit ^{commun-} aber ^{nilatum.}

aber diese curatel durch officiales geführet wird, und in das jus mixtum einschlägt, siehe hievon Part. seq. §. C. 24. und von den Communitäten C. 30.

CAPUT VIII.

§. 1. 2.

Von der
Leibeigens-
schaft oder
servitute.

Unter die personas, welche nicht sui sondern alieni juris sind, zählt Tribonianus auch die servos oder Leibeigene, weil sie sub potestate dominica stehen, welche bey den Römern sehr weit gieng. Dann ein Leibeigener war seinem Herrn mit Leib und Gut solchergestalt unterworfen, daß dieser mit ihm schier machen konnte, was er nur wollte. Unsere heutige Leibeigenschaft erstrecket sich nicht so weit, sondern bestehet hauptsächlich nur in gewissen Personaldiensten und Gaben, welche dem Leibeigenen in allen übrigen Stücken seine Freyheit nicht benehmen. Regulariter ist sie nur eine Personalsache, haftet aber auch öfter auf dem Gut selbst, und macht, daß der Besitzer leibeigen wird. Falls nun beydes zusammen trifft, giebt es eine Gattung von Leibeigenschaft, welche ex personali & reali vermischet, mithin mixtæ naturæ ist.

§. 3.

§. 3. bis 8.

Die Personalleibeigenschaft (a) wird heut ^{Modus} zu Tage nur noch durch Geding, Geburt, ^{acquiren-} Verjährung und die Ehe erlanget. (b) Pacta ^{di servitu-} ^{tem.} wodurch sich jemand einem andern für leibeigen ergiebt, gereichen den Kindern, welche schon geböhren sind, zu keinem Präjudiz, und gelten auch in den Oberpfälzischen Landen überhaupt nicht, wohl aber in den hiesigen. Mittels der Geburt (c) werden die von leibeigenen Aeltern geböhrene Kinder ebenfalls und zwar dem nämlichen Herrn leibeigen, haben aber die Aeltern verschiedene Herrn gehabt, so folgen die Söhne der Mutter und die Töchter dem Vater. Sind die Aeltern theils frey, theils leibeigen, so bleibt jedes bey seinem Stande, und folgen die Kinder dem (d) Stand der Mutter, welchen sie entweder tempore conceptionis, nativitatis oder inter medio gehabt hat, je nachdem es dem Kinde am vortheilhaftesten ist. Die Verjährung (e) erfordert hierinnfalls cum titulo eine Zeit von 10 und respective 20, sine titulo aber von 30. Jahren. Der Besitz eines solchen Guts, (f) worauf die Leibeigenschaft haftet, macht nur den Inhaber allein zum Leibeigenen, jedoch anderer Gestalt nicht, als wann es von 30. Jahren auf dem Gute so hergebracht ist, und der pos-

(6) Das ist einmahl sech

leſſer bey ſeinem Aufzuge Wiſſenſchaft davon gehabt hat.

§. 9. bis 16.

Wirkung
der Leibeigenschaft. Quo ad effectus ſervitutis hat man auf das römische Recht gar nicht, auf die Landesſtatuta aber nur ſo weit zu ſehen, als kein beſonders hergebracht iſt. Regulariter würket die Leibeigenschaft ſo viel, daß der Leibeigene ſeiner Herrſchaft dienen, den gewöhnlichen Leibzinnſ verreichen und den Heyrathſconſens bey ſelben ſuchen muß, wo benebens ſie ihn nach Belieben veräußern, auf Entweichen aller Orten vindiciren, auch in gewiſſer Maas züchtigen und nach ſeinem Tode von der Verlaſſenſchaft das herkömmliche mortuarium oder den Todesfall nehmen kann.

§. 17. 18. 19.

Wie ſie
außhöre. Die Personal: (a) Leibeigenschaft hört anderer Geſtalt nicht als durch den Tod des Leibeigenen, dann die Verjähr: und Freylassung, die Realleibeigenschaft aber durch den Abzug von dem Gute wiederum auf. Zur Verjährung (b) wird eine Zeit von 30. Jahren, scientia domini, & bona fides ſervi erfordert. Die Freylassung (c) geſchiehet nicht nur ausdrücklich, ſondern auch ſtilſchweigend durch die in cod. ſpecificirte facta. Wegen des Abzugs (d)
von

Von dem Gute kann auch der Herr ohne besondern Herkommen nichts fodern.

§. 21. 22.

Die Streitigkeit (a) zwischen dem Herrn und Leibeigenen super statu libertatis vel servitutis heist causa liberalis, und wird, wie andere quæstiones status & actiones præjudiciales, tractirt. Es hat auch der Leibeigene præsumtionem libertatis hierinn für sich und stehet ihm hierin weder possessio momentanea, noch seine selbst eigene außsergerichtliche Bekanntnuß im Wege. Streiten (b) aber zwey oder mehr angebliche Herrn um den Leibeigenen, so wird die Probe durch des Leibeigenen Blutsverwandte mütterlicher Seits gemacht, und ist der Glaube desto größer, je näher sie demselben verwandt sind. Andern Gezeugen wird nur in Ermänglung der Anverwandten geglaubt.

Streitigkeiten wegen der Leibeigenschaft.



Zweiter Theil.

CAPUT I.

§. 1.

Von Sachen und deren Eintheilung. Auf das jus personarum folgt der Tribonianischen Eintheilung nach jus rerum. Man nimmt aber die Sachen oder Dinge hier nicht in sensu physico vel metaphysico, sondern morali & juridico, und versteht nichts anders als Hab und Gut, mithin alles darunter, was zum menschlichen Gebrauche und Nutzen dienen kann. Sie sind theils in, theils extra patrimonium singulorum, und zwar die letzte divini vel humani juris. Ad res divini juris gehören die geistliche Sachen. Ad res humani juris aber communes, publicæ, universitatis, nullius. Sachen welche in patrimonio singulorum sind, heißen eigentlich res privatæ, und theilen sich in beweglich und unbeweglich, körperliche und unkörperliche ab, alles nachfolgend mehrern Inhalt.

§. 2.

In res spirituales. Geistliche Sachen sind spirituales sacrae vel ecclesiasticæ, und zwar die erste (a) entweder

den